

172 Cap. I 4. Von Erbschafften ab intestato &c.

Uneinigkeit/durch kein Testament oder andern letzten Willen vermindern noch verkürzen. Justum enim permanet matrimonium, licet amoris effectus aliquod modō sit coarctatus. Conf. Dn. Struv. S.I.C. exerc. 38. th. 40. Petr. Müller. de Frigusculo cap. 4. th. II.

60 (27. mit den Kindern zu theilen) Concordat in omnibus Hamburg. Stadt-R. part. 3. tit. 3. art. 3. Denn obzwar denen Kindern gleichsam Kraft des natürlichen Rechts, die Legitima oder kindlicher Anteil gebühret; l. scripto in fin. ff. unde liber. So kan doch solcher Anteil nicht ehr/bis nach des Vaters Tode/gesorbert werden. Bartol. in l. I. §. si impuberi. ff. de collat. bonor. patern. Joh. Schneidew. ad §. si filius fam. n. 2. J. de oblig. quæ ex quasi delict. siquidem spes succedendi in filio vivente patre nimis sit matura. Richter. ad ant. Novissima. C. de inoff. testam. n 67. Joh. Brunnenm. ad l. I. §. 5. ff. de

61 Collat. n. 29. & 30. Doch ist der Vater schuldig/ mittlerweil seine Kinder zu ernehren. l. ult. C. de bon. quæ lib. conf. Hugo Grot. de J. B. & P. lib. 2. cap. 7. n. 4. Wohin auch gehöret, daß er dieselben in guten Sitten und Künsten solcher gestalt unterweisen lasse, daß sie dereinst dem gemeinen Wesen nützlich seyn mögen. Dn. Pufend. de offic. hom. & civ. lib. 2. cap. 4. n. 12. Wornechst er ihnen auch bey vorsfallender Vereheligung, ein seinem Stande gemäß Heyrath-Gut geben und abfolgen lassen muß/wozu er auch Kraft der Rechte verbunden; l. fin. C. de dot. promiss. Er kan auch auf bedürffenden Fall von dem Richter dazu angehalten werden. Fontanella de pact. dotal. tom. 2. claus. 5. Gloss. I. P. I. n. 32.

63 (28. erben lassen) Concord. Hamb. Stadt-R. l. c. art. 4. conf. l. 4. ff. de secund. nupt. l. 5. C. eod. Nov. 22. cap. 29. vid. supr. n. 9. b. cap. Doch behält der Vater/welcher solcher gestalt seinen Kindern erster Ehe ihr Mütterliches wieder zugelohrt hat, den usumfructum so lange darvon, bis die Kinder heyrathen/oder auf eine andere Art/solcher ihrer mütterlichen Güter zu ihrem Besten bedürffen. Besiehe oben Cap. 10.

64 (29. zu theilen) So lange die Wittwe unvereheligt bleibt und wohaus hält/ist sie nicht schuldig mit ihren Kindern zu theilen. Text. est hic, concord. Hamb. Stadt-R. l. c. art. 5. Doch muß sie alsdann in Beyseyn ihrer nächsten Unverwandten, ein beständig Inventarium aller Verlassenschaften aufrichten; und weilen sie den Usumfructum solcher Güter hat und betagt; so muß sie auch die Kinder davon unterhalten, so woi auch wann es die Zeit und ihre Jahre erfordern, ein billiges Heyrath-Gut ihnen geben. Sie kan ins